



**Österreichische Richtervereinigung
Fachgruppe Europarecht und internationale Richterzusammenarbeit**

**Bericht über die Fortbildungsreise
der Fachgruppe Europarecht und internationale Richterzusammenarbeit
nach Malta vom 21. bis 29. Mai 2011**

Berichtsverfasser:

Dr. Christian Böhm (LG für Strafsachen Wien; Protokollführer der Fachgruppe)

1.) Programm

Die diesjährige Fortbildungsreise der Fachgruppe Europarecht und internationale Richterzusammenarbeit fand vom 21. bis 29. Mai 2011 statt und führte nach Malta, dem kleinsten Mitgliedstaat der Europäischen Union.

- Den TeilnehmerInnen der Studienreise wurde die Möglichkeit geboten, neben einem Geschworenenprozess¹ auch mehreren Gerichtsverhandlungen in Zivil- und Strafsachen in Kleingruppen beizuwohnen, wobei von den maltesischen Gastgebern – faktisch ist die Gerichtssprache Maltesisch² – die Übersetzung in die englische Sprache samt juristischer Hintergrundinformation zu den

¹ An sich wäre die Auswahl der Geschworenen auf dem Programm gestanden. Aufgrund eines entsprechenden Antrags der Verteidigung vor dieser Auswahl wurde das Verfahren jedoch unterbrochen und dem Verfassungsgericht erster Instanz die Frage vorgelegt, ob ein Aktenvermerk der festnehmenden Polizeibeamten über die in dieser Situation geständige Verantwortung des Angeklagten – bei seiner formellen Vernehmung machte der Angeklagte nach Rücksprache mit seinem Verteidiger keine Angaben mehr – im Verfahren verlesen werden kann, obwohl der Angeklagte in diesem Zeitpunkt noch nicht über sein Recht, vor einer Aussage mit einem Verteidiger Rücksprache halten zu können, belehrt worden war (eine solche Rücksprache freilich aus eigenem auch nicht verlangt hatte). Es handelte sich dabei um eine im Zeitpunkt der Exkursion aktuelle verfassungsrechtliche Diskussion.

² Amtssprachen sind Maltesisch und Englisch, tatsächlich wird vor Gericht allerdings nur ersteres gesprochen. Auch Gesetze werden zwar in beiden Amtssprachen kundgemacht, soweit vom Gesetzgeber (va bei technischen Materien) jedoch nichts anderes beschlossen wird, geht die maltesische Fassung vor.

Verfahrensvorgängen durch maltesische Rechtsanwältinnen arrangiert wurde³.

- Die Gruppe wurde auch vom derzeit amtierenden maltesischen Generalanwalt, Dr Peter Grech, und der für Rechtshilfeangelegenheiten führend zuständigen Dr Donatella Frendo Dimech empfangen⁴. Bei diesem Termin wurden das maltesische Rechtssystem und die Gerichtsorganisation, sowie die Auswirkungen des EU-Beitritts umfassend und detailreich referiert.
- Überdies fand im Justizpalast in Valletta ein Vortrag mit Vertretern der maltesischen Gerichtsbarkeit und der Richtervereinigung statt.
- Weiters kam es zu einem informativen Austausch mit Vertretern der Rechtsanwaltschaft, die durchaus kritisch über (behauptete) Missstände im Justizwesen Maltas berichteten.
- Der Empfang in der Residenz der österreichischen Botschafterin in Malta, Dr. Caroline Gudenus⁵, der eine Vielzahl interessanter Hintergrundinformationen bot, rundete das fachliche Programm ab.

Neben der Knüpfung von Kontakten mit lokalen Justizvertretern konnten auch bei dieser Reise interessante Einblicke in die Rechtsordnung eines relativ jungen EU-Mitgliedstaates gewonnen werden. Angesichts des – insbesondere in Größe und geopolitischer Lage – doch sehr von Österreich verschiedenen Gastlandes scheinen Vergleiche zu Rechtsordnung und praktischen Problemen oftmals nicht naheliegend.

³ Gleichzeitig fasste der Vorsitzende des Geschworenengerichts, Justice Michael Mallia, die Vorträge der Parteien und seine Entscheidung für die Exkursionsteilnehmer in englischer Sprache zusammen.

⁴ Letzteres fand in einem der Prunkräume (Staatsspeisesaal) – welche für Staatsempfänge genutzt werden und dann für touristische Besichtigungen gesperrt sind – des Großmeisterpalastes statt, in dem sich der Sitz der Generalanwaltschaft befindet. Die Gruppe wurde im Anschluss an das Zusammentreffen auch durch die übrigen Prunkräume des Großmeisterpalastes geführt. Nicht zuletzt aufgrund des Anstiegs der Mitarbeiterzahl ist die Übersiedlung in ein moderneres und damit funktionelleres Bürogebäude in Aussicht genommen.

⁵ Bei Dr. Caroline Gudenus handelt es sich um die erst zweite Amtsinhaberin, die Beziehungen zwischen Österreich und Malta scheinen generell relativ jung zu sein, die österreichische Botschaft wurde erst anlässlich des EU-Beitritts von Malta eingerichtet, eine Österreichisch-Maltesische Gesellschaft existiert seit 2 Jahren. Es leben etwa 150 Österreicher im Land, daneben haben einige Österreichische Großunternehmen aus steuerlichen Gründen ihre Finanzverwaltung nach Malta verlegt. Größte österreichische Investoren in Malta sind die Betreibergesellschaft des Flughafens Wien sowie heimische Banken. Umgekehrt nehmen maltesische Investoren den zwölften Rang in Österreich ein.

2.) Besonderheiten

Aus rechtsvergleichender (österreichischer) Sicht ist erwähnenswert, dass der ermittelnde Richter nach Abschluss des Ermittlungsverfahrens eine (begründete) Empfehlung zur Einstellung oder Anklageerhebung an die (weisungsungebundene) Generalanwaltschaft abgibt, die von dieser nur unter bestimmten Voraussetzungen abweichen kann. Zum Zeitpunkt der Fachgruppenreise wurde in Maltesischen Fachkreisen auch die Frage breit diskutiert, welche Folgen die Unterlassung der Belehrung eines Festgenommenen über das Recht, einen Verteidiger vor seiner Aussage zu konsultieren, für die Verwertbarkeit eines ohne diese Belehrung abgegebenen Geständnisses, welches – nach Rücksprache mit dem Verteidiger – widerrufen wurde, im Hinblick auf die sonstige Beweislage und den Grundsatz eines fairen Verfahrens hat. Bemerkenswert ist ebenso, dass die Entscheidung über Schuld und Strafe getrennt erfolgt, insbesondere für die zweitgenannte Entscheidung werden Erhebungen über die persönlichen Verhältnisse eines (auch) erwachsenen Angeklagten durch die Bewährungshilfe durchgeführt. Die Anordnung vorläufiger Bewährungshilfe während eines Strafverfahrens ist unabhängig von der Frage der Untersuchungshaft.

In zivilrechtlicher Hinsicht war das Referendum über die Einführung der Scheidung⁶ herausragendes innenpolitisches Thema, wobei in der Praxis die Annulierung von Ehen möglich ist, und das Gesetz die praktische Trennung von Eheleuten durch gerichtlichen Ausspruch – samt Entscheidung über einen Unterhaltsanspruch und die Obsorge über gemeinsame Kinder – vorsieht. Soweit Interessen eines Kindes in Familienrechtsangelegenheiten betroffen sind, kann das Gericht diesem einen Verfahrensanwalt zur Wahrung seiner Interessen begeben.

Straf-, zivil- und verfassungsgerichtliche Verfahren sind ebenso zweistanzlich wie Verwaltungsverfahren. Erwähnenswert erscheint schließlich, dass ein Zeitraum von mehreren Jahren zwischen Ende des Beweisverfahrens und Ausfertigung des schriftlichen Urteils keine Seltenheit darstellen dürfte, wobei der (nicht nur) daraus resultierenden langen Verfahrensdauer in Zivilsachen mit der Einführung (obligatorischer) Schiedsverfahren bei geringen Streitwerten zu begegnen versucht

⁶ Neben (bislang) Malta sind die Philippinen der einzige Staat weltweit, der keine Ehescheidung kennt.

wurde, sowie dass außer dem Studium der Rechtswissenschaften und einer gewissen Zeit praktischer Berufserfahrung als Rechtsanwalt keine weiteren Voraussetzungen für die Ernennung zum Richter bestehen⁷.

3.) Allgemeine Informationen über Malta

Wichtigstes tagespolitisches Thema während der Fachgruppenreise war das Referendum⁸ am 28.05.2011 über die Einführung der Ehescheidung⁹. Dieses wurde von einem Abgeordneten der konservativen Regierungspartei initiiert, fand jedoch gegen den erklärten Willen der Führung beider großer Parteien statt¹⁰.

Ein weiteres tagespolitisch aktuelles Thema sind (neuerlich) die in Malta aufhältigen Flüchtlinge aus Schwarzafrika¹¹. Für die Dauer eines Übereinkommens zwischen Italien und Libyen über die verstärkte Kontrolle des Wasserweges und Rückführung von Flüchtlingen nach Libyen (2009/10) war diese Problematik auch für Malta gelöst,

⁷ Neben den Angaben unserer Gesprächspartner wurden bei Erstellung dieses Berichts die Webseite des Ministeriums für Justiz und Inneres (<http://www.mjha.gov.mt/Default.aspx>), die Webseite der Gerichtsbarkeit (<http://www.judiciarymalta.gov.mt/home?l=1>) sowie die Ausgabe der *The (Maltese) Sunday Times* vom 29. Mai 2011 (www.timesofmalta.com) herangezogen. Maltesische Gesetze können unter <http://www.justiceservices.gov.mt/LOM.aspx?pageid=24> abgerufen werden.

⁸ Referenden sind selten, es handelt sich dabei um eine – nach österreichischem Verständnis – unverbindliche Volksbefragung. Vor dem Referendum über die Scheidung fanden zuletzt Referenden 2003 über den Beitritt zur Europäischen Union, 1964 über die Unabhängigkeit vom Vereinigten Königreich (tatsächlich wurde Malta unabhängig, verblieb jedoch im *Commonwealth* und anerkannte Königin Elisabeth II. als Staatsoberhaupt; erst seit 1974 ist Malta eine parlamentarische Republik), sowie 1955 über den Beitritt zu Großbritannien (welches dies jedoch ablehnte) statt.

⁹ Wie auch in österreichischen Medien berichtet, sprach sich die Mehrheit der Bevölkerung (mit 52 %) für die Einführung der Ehescheidung aus. Die Beteiligung lag bei etwa 75 %, was – mit Abstand – einen historischen Tiefststand für landesweite Urnengänge bedeuten dürfte. Der zur Abstimmung gestandene Entwurf sah als Voraussetzungen die Trennung der Eheleute über vier Jahre sowie die bereits erfolgte Regelung der Obsorge vor.

¹⁰ Es handelt sich dabei um die Konservative Partei und die Labour-Party, beide Parteien sind in etwa gleich stark, wobei die Konservative Partei seit 1989 – bis auf 18 Monate ab 1997 beginnend – durchgehend an der Regierung ist. Traditionell ist die Wahlbeteiligung bei landesweiten Urnengängen ausgesprochen hoch (iaR deutlich über 90 %) und das Wahlergebnis (oft mit nur wenigen Stimmen Unterschied) ausgesprochen knapp (diese „Zweiteilung“ der Gesellschaft scheint sich auch in vielen anderen Bereichen wiederzufinden). Eine Briefwahl ist nicht vorgesehen, jedoch erhalten Staatsangehörige im Ausland Flugtickets um € 35,-- um am Urnengang in der Heimat teilnehmen zu können. Im Zusammenhang kann noch angemerkt werden, dass auch die Parteigänger der Labour Party als ausgesprochen katholisch beschrieben wurden.

¹¹ Deren Anzahl in absoluten Zahlen gering, jedoch in Relation zu 400.000 Einwohnern doch erheblich sein dürfte. Sie werden überwiegend in eigenen Flüchtlingslagern im „Landesinneren“ angehalten.

ist nunmehr aber mit der aktuellen politischen Situation in Libyen¹² wieder virulent geworden.

Die offiziellen Arbeitslosenzahlen sind jenen Österreichs ähnlich¹³, freilich stehen deutlich weniger Frauen im Erwerbsleben¹⁴. Das Pensionsalter wurde zuletzt generell von 61 auf 65 Jahre angehoben.

Der Beitritt Maltas zur Europäischen Union¹⁵ brachte – über Kofinanzierungen – eine auch während der Exkursion zu beobachtende Bautätigkeit größeren Ausmaßes. Die Umstellung von der Maltesischen Lira auf den Euro wurde exakt vorgenommen, im Gesetz normierte Beträge – Wertgrenzen, Sozialleistungen – seitdem nicht angepasst und sind daher nach wie vor aus metrischer Sicht „unrund“. Trotz des Vorteils der zweiten Amtssprache Englisch, welches der ganz überwiegende Teil der Bevölkerung perfekt beherrscht, dürfte es sich bei Malta um eine konservative, insbesondere aber wenig mobile Gesellschaft handeln, welche die aufgrund des Beitritts zur EU ermöglichte Freizügigkeit des Personenverkehrs kaum in Anspruch nimmt¹⁶.

Außenpolitisch zeigt sich die nach Proklamation der parlamentarischen Republik 1974¹⁷ eingeschlagene blockfreie Orientierung Maltas noch heute daran, dass die Maltesische Regierung der von den USA nachhaltig betriebenen Unterzeichnung eines *Status of Forces Agreement* im Rahmen der NATO-Partnerschaft für den Frieden skeptisch gegenübersteht.

Praktisch wichtiges Alltagsthema ist auch die Wasserversorgung, Wasserbrunnen dürfen daher nur mit staatlicher Erlaubnis betrieben werden, wobei es auch viele

¹² Die Evakuierung von österreichischen Staatsbürgern aus Libyen wurde im Übrigen über die ÖB in Malta organisiert.

¹³ Wobei der Verdienst oftmals so gering sein dürfte, dass für viele Arbeitnehmer die Aufnahme einer zweiten Erwerbstätigkeit notwendig ist.

¹⁴ Dies und damit verbunden der faktisch idR gegebene Unterhaltsanspruch der Ehegattin gegenüber dem Ehegatten im Falle der Trennung der Eheleute, welcher freilich bei (nachgewiesenem) „Ehebruch“ des/der Unterhaltsberechtigten erlischt, dürfte nach den Ausführungen unserer Gesprächspartner auch der Grund dafür sein, dass Frauen mehrheitlich als Gegner der Einführung der Ehescheidung gelten.

¹⁵ Malta ist seit 1. April 2004 Mitglied der Europäischen Union, mit 1. Jänner 2008 wurde der Euro eingeführt.

¹⁶ Dass heute etwa mehr Menschen Maltesischer Abstammung in Australien leben als Malta Einwohner hat, hängt mit einer großen Auswanderungsbewegung aus wirtschaftlichen Gründen nach der Unabhängigkeit vom Vereinigten Königreich zusammen.

¹⁷ Gleichzeitig wurde damals das Truppenstationierungsabkommen mit Großbritannien aufgekündigt, der letzte britische Militärstützpunkt wurde mit 31. März 1979 geschlossen.

illegalen Brunnen zu geben scheint. Die Nutzung alternativer Energien, insbesondere der Solarenergie, begann in Malta erst relativ spät, hier scheinen noch Potentiale größeren Ausmaßes gegeben zu sein.

4.) Ministerium für Justiz und Inneres

Das Ministerium für Justiz und Inneres ist zuständig ua für Justizangelegenheiten, Immigration, Asylwesen, Zivilschutz, Justizanstalten, Flugsicherheit und Datenschutz. Es betreibt ebenso *Sentenzi Online*, eine Applikation in welcher ausgewählte Urteile seit 1944 sowie sämtliche Urteile Maltesischer Gerichte seit 2001 abgerufen werden können, sowie die Webseite *Laws of Malta*¹⁸, welche 2000 online ging und auf welcher (sämtliche) Maltesische Gesetze kostenfrei abgerufen werden können.

5.) Gerichtsorganisation

Grundsätzlich spiegelt sich der zwei-instanzliche Rechtszug in der Gerichtsorganisation wieder, wobei kein einheitliches Höchstgericht existiert. Vielmehr existiert jeweils ein Zivil- und ein Strafgericht erster Instanz (*Civil Court* und *Criminal Court*) und zweiter Instanz (*Court of Appeal* und *Court of Criminal Appeal*).

5.1.) Das Zivilgericht erster Instanz ist im Wesentlichen bei Klagen über € 11.646,87 oder betragsmäßig nicht bestimmbarem Streitwert sowie in Familiensachen zuständig; es entscheidet durch einen Einzelrichter und es besteht Anwaltpflicht.

Früher existierte neben dem Zivilgericht erster Instanz ein eigenes Handelsgericht, dieses wurde jedoch 1995 diesem eingegliedert. Seit 2003 existieren nunmehr innerhalb des Zivilgerichts erster Instanz drei Abteilungen:

a) Die *First Hall of the Civil Court* (auch *General Jurisdiction Section*) ist für streitige Zivilverfahren mit Streitwert über € 11,646,87 oder betragsmäßig nicht bestimmbaren Streitwert (auch in Handelssachen) zuständig und fungiert ebenso als Verfassungsgericht erster Instanz¹⁹. Daneben besteht eine Zuständigkeit als Rechtsmittelinstanz bei Beschwerden gegen Akte der Verwaltung, und ist die *First*

¹⁸ <http://www.justiceservices.gov.mt/LOM.aspx?pageid=24>.

¹⁹ Als solches prüft es insbesondere behauptete Verletzungen von in der innerstaatlichen Verfassung oder der Europäischen Menschenrechtskonvention normierten Grundrechten.

Hall of the Civil Court zuständig für die Erlassung einstweiliger Verfügungen und für Zwangsversteigerungen²⁰.

b) Der *Family Court* (auch *Family Section*) ist für Eheannullierungsverfahren, Verfahren über die Trennung von Eheleuten, die Genehmigung von Vergleichen anlässlich einer einvernehmlichen Trennung, Obsorgeverfahren sowie die Feststellung der Vaterschaft zuständig. Soweit in einem Verfahren Kinder betroffen sind, kann das Gericht einen Rechtsanwalt mit der Vertretung der Interessen des Kindes – zusätzlich zu Vertretung durch die Erziehungsberechtigten – betrauen²¹.

c) Die Hauptfunktion der *Second Hall of the Civil Court* (auch *Voluntary Jurisdiction Section*) ist die Wahrung der Rechte und Interessen von Personen, welche selbst nicht dazu in der Lage sind. So sind Zuständigkeiten etwa gegeben im Verlassenschafts- und Adoptionsverfahren, hinsichtlich der Angelegenheiten von Stiftungen, bei Interessenkonflikten und bei Verfahren gegen Abwesende bzw. generell die Wahrung derer Interessen. Ebenso werden Streitigkeiten über die Honorierung der Leistungen von Notaren, Anwälten und Sachwaltern entschieden. Entscheidungen der *Second Hall of the Civil Court* können vor der *First Hall of the Civil Court* angefochten werden²².

Fragen der Auslegung der Verfassung sind durch die Verfassungsgerichtsbarkeit zu lösen, dazu hat das Zivilgericht erster Instanz sein Verfahren zu unterbrechen und sodann die Verfassungsfrage in einem Inzidentalverfahren zu behandeln. Sämtliche andere Gerichte haben ihre Verfahren zwar ebenso zu unterbrechen, sodann aber die Frage dem Zivilgericht (als Verfassungsgericht) erster Instanz vorzulegen.

Sofern das Zivilgericht erster Instanz auch als Verfassungsgericht erster Instanz tätig wird, führt nur in diesen Verfahren der Instanzenzug an das Verfassungsgericht zweiter Instanz. Dieser *Constitutional Court*²³ hat als Wahlgericht sowie im

²⁰ Derzeit sind sieben Richter in der *First Hall of the Civil Court* tätig. Im *Court of Magistrates* (in seiner *Superior Jurisdiction*; siehe sogleich) auf Gozo werden diese und die Agenden der *Family* sowie der *Voluntary Jurisdiction* Section von bestimmten *Magistrates* mitbetreut.

²¹ Derzeit sind zwei Richter im *Family Court* mit diesen Agenden betraut.

²² Derzeit sind drei Richter in der *Second Hall of the Civil Court* tätig.

²³ Er wurde erst mit der Unabhängigkeit vom Vereinigten Königreich 1964 geschaffen. Inklusive jener des *Chief Justice* besteht er aus drei (ursprünglich fünf) Richterplanstellen.

Amtsenthebungsverfahren gegen Parlamentsabgeordnete eine originäre Zuständigkeit ohne Rechtsmittelmöglichkeit.

5.2.) Das Strafgericht erster Instanz entscheidet als Geschworenengericht²⁴ mit einem vorsitzenden Berufsrichter und 9 Geschworenen bei Delikten mit mehr als 10 Jahren Strafdrohung²⁵.

5.3.) Unterhalb des Straf- bzw Zivilgerichts erster Instanz – und mit Rechtszug an das jeweilige Gericht zweiter Instanz – existieren **Courts of Magistrates**²⁶.

In Strafsachen haben deren Richter²⁷ einerseits eine Funktion ähnlich des früheren österreichischen Untersuchungsrichters, andererseits erkennen sie als Einzelrichter bei Delikten mit bis zu 10 Jahren Strafdrohung.

In Zivilsachen – wiederum durch Einzelrichter – erkennen die *Courts of Magistrates* bei Beträgen zwischen € 3.494,06 und € 11.646,87, sowie wenn der Streitgegenstand wertmäßig nicht bestimmbar ist.

5.4.) Weitere Gerichtstypen:

Zur Beschleunigung der Zivilverfahren wurde vor 10 Jahren das **Small Claims Tribunal**²⁸ mit einer Zuständigkeit für Klagen bis € 3.494,06 eingeführt²⁹. Es dürfte sich um eine Art obligatorisches Schieds- oder Schlichtungsverfahren handeln. Als Entscheidungsorgan wird ein Jurist³⁰ auf 5 Jahre ernannt (*Adjudicator*); seine

²⁴ Der Angeklagte kann – offenbar generell – die Aburteilung durch einen Einzelrichter beantragen, was faktisch jedoch selten zu sein scheint.

²⁵ Dies sind vorwiegend schwere Suchtgiftdelikte sowie schwere Verbrechen wie Mord und Vergewaltigung.

²⁶ Diese werden auch als *Inferior Courts* angesprochen, das Zivil- und Strafgericht erster und zweiter Instanz sowie das Verfassungsgericht zweiter Instanz demgegenüber als *Superior Courts*. Ein *Court of Magistrates* befindet sich in Valletta, der andere auf Gozo (mit drei Platzstellen) und ist in der Citadel in Victoria untergebracht. Der *Court of Magistrates* in Gozo nimmt teilweise auch Agenden des Zivilgerichts erster Instanz wahr, zu Rechtsmittelverhandlungen – gegen Entscheidungen als *Court of Magistrates* – reist der zuständige Richter des Zivilgerichts zweiter Instanz aus Valletta an.

²⁷ Die Richter der Bezirksgerichte werden *Magistrate* genannt, nur die Richter der *Superior Courts* werden als *Judge* bezeichnet und als „*The Honourable Mr Justice*“ oder „*The Honourable Madam Justice*“ angesprochen.

²⁸ Verhandlungen werden sowohl in Malta als auch in Gozo abgehalten.

²⁹ Ursprünglich lag die Zuständigkeitsgrenze bei ca. € 600,--.

³⁰ Dabei handelt es sich jedoch nicht um einen *Judge* oder *Magistrate*.

Wiederernennung ist unzulässig. Zwar besteht keine Anwaltpflicht, faktisch sind die Parteien aber auch hier weitgehend anwaltlich vertreten.

Für die Aburteilung von Verwaltungsübertretungen sind die ***Local Tribunals***, die in einigen Städten ihren Sitz haben, zuständig. Die Entscheidungsorgane müssen das Studium der Rechtswissenschaften abgeschlossen haben und werden für drei Jahre ernannt.

Für die Überprüfung von Verwaltungsakten ist das ***Administrative Review Tribunal*** zuständig, gegen dessen Entscheidung ein Rechtsmittel an das Zivilgericht zweiter Instanz zusteht.

- Diese scheinbare Vielzahl von Gerichtstypen angesichts einer Einwohnerzahl von etwa 400.000 und insgesamt bloß 20 *Judges*³¹ sowie 20 *Magistrates* wird durch den Umstand relativiert, dass sämtliche Gerichte – bis auf den *Court of Magistrates* auf Gozo – in einem Gebäude in Valletta untergebracht sind³². Pro Jahr und Richter sind etwa 600 bis 700 Fälle zu bearbeiten, im Jahr fallen etwa 500 Ermittlungsverfahren hinsichtlich mit mehr als sechs Monaten Freiheitsstrafe bedrohten Delikten an.

5.5.) Als **Rechtsmittelinstanz** entscheidet das **Zivil- bzw. Strafgericht zweiter Instanz** in Senaten aus drei Richtern bei Rechtsmitteln gegen eine Entscheidung des Zivil- oder Strafgerichts erster Instanz. Bei Rechtsmitteln gegen eine Entscheidung der *Courts of Magistrates* oder eines *Small Claims Tribunal* entscheidet ein Einzelrichter. Laienrichter sind nur im Geschworenenverfahren³³ sowie bei Verfahren gegen Jugendliche unter 16 Jahren vor den *Courts of Magistrates*³⁴ vorgesehen.

Am Zivilgericht zweiter Instanz sind derzeit – einschließlich des *Chief Justice* – fünf Richter in zwei Senaten als Rechtsmittelgericht bei Entscheidungen des Zivilgerichts

³¹ Nicht eingerechnet ist dabei der *Chief Justice*. Die Anzahl der *Judges* wird durch Erlass des Staatspräsidenten limitiert, darf aber 13 nicht unterschreiten.

³² Der Justizpalast wurde als neoklassizistischer Bau Mitte der 1960er Jahre an der Stelle der im zweiten Weltkrieg fast vollständig zerstörten *Auberge d'Auvergne* errichtet und 1971 eingeweiht, kann aber bereits jetzt auf seinen sieben Etagen – davon drei Untergeschoße – die Platzbedürfnisse der Justiz nicht mehr befriedigen. Die Familienrichter – 1 ½ Planstellen – sowie ein *Magistrate* zuständig für Jugendstrafsachen sind aufgrund mangelnder Räumlichkeiten gemeinsam mit der Jugendwohlfahrt in einem benachbarten Gebäude untergebracht.

³³ Die Entscheidungsorgane des *Small Claims Tribunal* sowie der *Local Tribunals* sind zwar keine Richter, jedoch wie ausgeführt auch keine juristischen Laien.

³⁴ Der Senat besteht hier aus einem *Magistrate* und zwei Beisitzern.

erster Instanz tätig. Dazu kommt ein weiterer Richter mit ausschließlicher Zuständigkeit für Rechtsmittel gegen Entscheidungen der *Courts of Magistrates* und des *Small Claims Tribunal*. Früher waren hier – einschließlich *Chief Justice* – überhaupt nur drei Richter tätig. Am Strafgericht zweiter Instanz sind derzeit – einschließlich des *Chief Justice* – drei Richter als Rechtsmittelgericht bei Entscheidungen des Strafgerichts erster Instanz tätig. Drei weitere Richter (sowie auch der *Chief Justice*) bearbeiten die Rechtsmittel gegen Entscheidungen der *Courts of Magistrates*.

6.) Chief Justice

Dieser wird vom Präsidenten auf Vorschlag des Premierministers ernannt und hat die Voraussetzungen für die Ernennung als *Judge* zu erfüllen. *Ex officio* ist er Präsident des Zivil-, Straf- und Verfassungsgerichts zweiter Instanz sowie stellvertretender Vorsitzender der *Commission for the Administration of Justice*. Er ist für die Erstellung der Geschäftsverteilung, Zuständigkeitsstreitigkeiten zwischen Richtern bzw. Gerichten, sowie für die Ernennung von Abteilungspräsidenten zuständig. Daneben kann er faktisch im Richterernennungsverfahren einen (offenbar unverbindlichen) Besetzungsvorschlag erstatten.

7.) Prinzipien der Geschäftsverteilung

Die Zuteilung von Akten erfolgt im „Radl“ nach dem Zufallsprinzip, wobei über die Geschäftsverteilung, welche durch den *Chief Justice* erstellt wird³⁵, trotzdem versucht wird, zumindest eine gewisse Spezialisierung der einzelnen Richter durch Zuteilung bestimmter Materien an bestimmte Richter zu erreichen.

8.) Staatsanwaltschaftliche Organisation

Voraussetzungen für die Ernennung zum Generalanwalt (*Attorney General*) sind dieselben wie für die Ernennung zum Richter.³⁶ Die ihm beigeordnete Behörde besteht u.a. aus 24 Juristen.³⁷ Dem Generalanwalt kommt einerseits die Funktion der Anklagebehörde zu, in dieser Funktion ist er weisungsfrei und unabsetzbar. Er oder

³⁵ Bis vor etwa 10 Jahren fiel dies in die Kompetenz des Justizministers.

³⁶ Juristisches Studium und Praxis von 12 Jahren.

³⁷ Der *Attorney General* ging aus dem für die Steuer- und Finanzangelegenheiten Zuständigen des Johanniterordens hervor, wurde während der Britischen Herrschaft daneben mit der Funktion der Anklagebehörde betraut. 1921 wurde der *Attorney General* als Chefankläger Teil der Regierung, wobei er nicht den Rang eines Ministers bekleidet. 1936 wurde die ihm unterstellt Behörde gegründet. 1983 bestand die Behörde noch aus nur acht Juristen.

seine Vertreter³⁸ vertreten die Anklage vor dem Strafgericht erster Instanz und sind für die Erhebung von Rechtsmitteln gegen Entscheidungen der *Courts of Magistrates* in Strafsachen, vor denen die Anklage durch Polizeibeamten³⁹ vertreten wird, zuständig⁴⁰. Die Generalstaatsanwaltschaft ist damit die einzige staatsanwalt-schaftliche Behörde Maltas.

Daneben hat der Generalanwalt⁴¹ die Funktion eines (hier funktionsbedingt freilich nicht weisungsfreien) Rechtsberaters und -vertreters der Regierung in sämtlichen Rechtsbereichen, er vertritt diese in Zivil- und Verfassungsverfahren vor den Zivilgerichten sowie dem Verfassungsgericht zweiter Instanz⁴².

Die Funktion des Rechtsberaters der Regierung umfasst an sich auch die Zuständigkeit für die Erstellung von Gesetzesentwürfen, wobei dies seit dem Beitritt zur EU tatsächlich von den legislativen Abteilungen der einzelnen Ministerien übernommen wurde. Dem Generalanwalt verbleibt faktisch nur mehr die abschließende rechtliche Prüfung des Gesetzes im Gesetzgebungsverfahren.

Die Generalanwaltschaft ist sowohl in Straf- als auch Zivilsachen⁴³ die *Central Judicial Authority*, wobei Rechtshilfeersuchen nicht bloß weitergeleitet, sondern auch inhaltlich in der Behörde bearbeitet werden.

9.) Justizanstalten

Die einzige (zivile) Justizanstalt findet sich in Paola, es existiert eine Außenstelle für Suchtmittelabhängige in Mtahleb, ein Forensisches Spital (Mount Carmel Hospital) in Attard sowie das gerichtliche Gefangenенhaus im Justizpalast in Valletta⁴⁴. Die Bewährungshilfe ist organisatorisch Teil des Strafvollzugs.

10.) Rechtsanwaltschaft

³⁸ Es stehen dem Generalanwalt 12 Juristen in diesem Bereich zur Verfügung.

³⁹ Freilich kann die Kriminalpolizei bei der Generalanwaltschaft Rechtsauskünfte erlangen.

⁴⁰ Diese Rechtsmittelbefugnis des Generalanwalts gegen Entscheidungen der *Courts of Magistrates* wurde erst 2003 eingeführt und hat zu einer starken Steigerung der Anfallszahlen beim Strafgericht zweiter Instanz (in Einzelrichterbesetzung) geführt.

⁴¹ Auch hier stehen dem *Attorney General* 12 juristische Mitarbeiter zur Verfügung.

⁴² Darüber hinaus scheint er auch die Antidiskriminierungsbehörde Maltas zu sein sowie Zuständigkeiten hinsichtlich der Korruptionsprävention zu haben.

⁴³ Lediglich im Bereich der Haager Konvention über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung hat diese Funktion das *Department for Social Welfare* über.

⁴⁴ Es befindet sich in einem der Untergeschoße.

Es existiert eine Maltesische Rechtsanwaltskammer⁴⁵, die Mitgliedschaft in dieser ist jedoch nicht verpflichtend. Daher besteht seitens dieser kein Überblick, wie viele Rechtsanwälte in Malta praktizieren⁴⁶. Ähnlich Österreich waren früher Einzelanwälte tätig, nimmt aber nunmehr die Zahl der Großkanzleien stetig zu. Auch der derzeitige Staatspräsident kommt aus der Anwaltschaft. Von den Standesvertretern wurde es im Übrigen als finanziell nicht attraktiv beschrieben, als Rechtsanwalt tätig zu sein.

11.) Juristische Berufe und richterliche Laufbahn

11.1.) Ausbildung

Das Schulsystem zeigt Ähnlichkeiten mit dem britischen, neben den öffentlichen Schulen existieren Privatschulen mit langen Anmeldelisten, welche jedenfalls in der Meinung vieler Eltern die bessere Ausbildung ihrer Kinder ermöglichen. An den öffentlichen Schulen ist die Unterrichtssprache Maltesisch, Englisch wird als (erste) Fremdsprache gelehrt. An den Privatschulen ist es umgekehrt.

Unterrichtssprache an der Universität mit etwa 10.000 Studierenden ist wiederum Englisch, wobei die Studierenden auch die maltesische Sprache beherrschen müssen⁴⁷. Um die Anzahl der Akademiker zu erhöhen, erhält jeder Studierende⁴⁸ unabhängig von sozialer Bedürftigkeit und Studienerfolg ein Stipendium von etwas über €300,-- monatlich.

Das Studium der Rechtswissenschaften⁴⁹ dauert sechs Jahre, derzeit beginnen jedes Jahr etwa 150 und schließen etwa 100 Studierende ab. Nach Abschluss des Studiums und einem Jahr Praxis in einer Rechtsanwaltskanzlei ist man als Rechtsanwalt zugelassen.

11.2.) Ernennung zum Richter

⁴⁵ Sie wurde 1877 gegründet.

⁴⁶ In unserem Gespräch wurde die Anzahl praktizierender Rechtsanwälte anhand der Absolventenzahlen (seit 1959 schlossen etwa 1.600 Personen das Studium der Rechtswissenschaften ab) im Zusammenhang damit, dass die Rechtsanwaltskammer dzt. 450 Mitglieder hat und die Mehrzahl der Absolventen in die Privatwirtschaft geht, auf rund 1.000 geschätzt.

⁴⁷ Womit ausländische Studenten trotz Englisch als Unterrichtssprache faktisch etwa vom medizinischen Studium ausgeschlossen werden. Freilich ist dies dadurch gerechtfertigt, dass in der medizinischen (aber auch in der juristischen) Praxis – wie die Exkursionsteilnehmer bei den besuchten Gerichtsverhandlungen beobachten konnten – fast ausschließlich Maltesisch gesprochen wird.

⁴⁸ Auch Studiengebühren werden nicht eingehoben.

⁴⁹ Die etwa 50 an der juridischen Fakultät Lehrenden dürften idR nicht Vollzeit beschäftigt, sondern auch in juristischen Berufen tätig sein.

Ein eigenes Ausbildungscriculum für *Judges* und *Magistrates* existiert schon deshalb nicht, weil dies angesichts der wenigen Planstellen und damit verbunden der seltenen Neuernennungen einer Einzelausbildung gleichkäme.

Neben dem juristischen Studium sind für die Ernennung zum *Magistrate* 7 Jahre und zum *Judge* 12 Jahre anwaltliche Praxis⁵⁰ Voraussetzung. Die Ernennung erfolgt durch den Staatspräsidenten auf Vorschlag des Premierministers⁵¹, weitere Voraussetzungen oder ein wie auch immer geartetes Auswahlverfahren scheint nicht (verpflichtend) vorgesehen⁵².

11.3.) Sonstiges

Sowohl bei den Studierenden und Absolventen der Universität – und damit faktisch auch in der Rechtsanwaltschaft – sind Frauen in der Mehrheit. An den *Courts of Magistrates* ist das Geschlechterverhältnis in etwa ausgeglichen, bei den *Judges* überwiegen die Männer noch deutlich⁵³.

2009 betrug das jährliche Gehalt des *Chief Justice* € 56.451, das eines *Judge* € 49.969,-- sowie das eines *Magistrate* € 43.698,--. Richter dürfen neben ihrem Amt im Wesentlichen lediglich als Richter bei einem internationalen Gericht oder als Vortragender an der Universität von Malta tätig sein⁵⁴.

Jedem Richter ist ein *judicial team* zugeordnet, welches aus einem juristischen Mitarbeiter⁵⁵, mehreren höheren und niederen Verwaltungsbeamten, darunter einem Gerichtsdiener sowie einem Chauffeur (samt Dienstwagen), besteht.

⁵⁰ Eine allfällige Praxis als *Magistrate* wird hier eingerechnet.

⁵¹ Faktisch scheint dieser den Justizminister und dieser wiederum den *Chief Justice* einzubinden, letzterer gibt einen unverbindlichen Ernennungsvorschlag ab. In den 70er Jahren kam es offenbar zu der Situation, dass von der Exekutive der vakante Posten eines Richters des Verfassungsgerichts zweiter Instanz nicht nachbesetzt wurde, so dass das Verfassungsgericht längere Zeit nicht beschlussfähig war.

⁵² Zuletzt wurden einige Richter im Alter von unter 50 Jahren ernannt, die solcherart angesichts eines Pensionsalters von 65 Jahren noch etwa 20 Jahre im Amt vor sich hatten. Mehrheitlich dürften auf Planstellen eines *Judge* Personen ernannt werden, die zuvor als *Magistrate* tätig waren.

⁵³ Von den 20 *Judges* sind lediglich zwei Frauen.

⁵⁴ Über die Zulässigkeit einer Nebentätigkeit oder -beschäftigung entscheidet gegebenenfalls die *Commission for the Administration of Justice*.

⁵⁵ Solche *Judicial Assistants* werden durch den Staatspräsidenten aufgrund einer Anhörung eines Richterkollegiums ernannt und müssen als Rechtsanwalt zugelassen sein. Sie werden vom *Chief Justice* einem Richter zugeteilt, sind diesem weisungsgebunden, haben gewisse selbständig wahrnehmbare Befugnisse (Ladung von Personen; Einvernahme von Zeugen; Vorbereitung von Verhandlungen mit den Parteien; Rechtshilfeersuchen) und arbeiten ansonsten dem zugeteilten

Die Maltesische Richtervereinigung⁵⁶ wurde erst im Jänner 2001 gegründet und ist Mitglied der Europäischen und Internationalen Richtervereinigung sowie jener des Commonwealth⁵⁷.

12.) Commission for the Administration of Justice

Die *Commission for the Administration of Justice* wurde 1994 durch Verfassungsbestimmung geschaffen und besteht aus zehn Mitgliedern, wobei die Justizvertreter in der Mehrheit sind⁵⁸.

Sie ist sowohl für Richter als auch Rechtsanwälte⁵⁹, nicht aber für die *Adjudicators* des *Small Claims Tribunal* Disziplinarbehörde erster Instanz. Die Absetzung eines Richters ist nur zulässig, wenn die *Commission for the Administration of Justice* die erhobenen Vorwürfe untersucht und für begründet gefunden hat. Sodann wird die Angelegenheit dem Parlament vorgelegt, welches die Absetzung mit einer Zweidrittelmehrheit beschließen muss⁶⁰.

Zu den weiteren Aufgaben der *Commission for the Administration of Justice* zählen die Erstellung eines *Code of Ethics for Members of the Judiciary* sowie für die anderen Rechtsberufe. Daneben hat sie ua Empfehlungen zur Steigerung der Effizienz der Gerichtsbarkeit zu erstellen. Die *Commission for the Administration of Justice* nimmt auch generell Beschwerden über behauptetes (Fehl-)Verhalten⁶¹ von

Richter zu. Oftmals werden *Judicial Assistants* zu *Judges* oder *Magistrates* ernannt, derzeit sind 27 *Judicial Assistants* – die ganz überwiegende Mehrzahl davon halbtags – tätig.

⁵⁶ *Association of Judges and Magistrates of Malta*.

⁵⁷ Die Europäische Richtervereinigung hielt im Übrigen knapp vor der Fachgruppenreise am 6. und 7. Mai 2011 ihre Jahresversammlung in Malta ab.

⁵⁸ Den Vorsitz führt der Staatspräsident von Malta, dieser wird vom *Chief Justice* vertreten. Daneben sind der Generalanwalt und der Präsident der Rechtsanwaltskammer kraft Amtes Mitglied. Zwei Mitglieder werden von und aus dem Kreis der Richter der *Superior Courts* (Gerichte erster und zweiter Instanz), zwei von und aus dem Kreis der *Magistrates* gewählt sowie je ein Mitglied über 45 Jahren durch den Premierminister und den Oppositionsführer bestimmt.

⁵⁹ Da die Mitgliedschaft in der Rechtsanwaltskammer nicht verpflichtend ist, kann diese nur gegenüber ihren Mitgliedern – und solange diese es sind – Maßnahmen ergreifen. In den letzten fünf Jahren wurde lediglich ein Rechtsanwalt dauerhaft suspendiert, vier weitere wurden befristet suspendiert.

⁶⁰ Die Absetzung selbst geschieht sodann durch den Staatspräsidenten. Von den Vertretern der Rechtsanwaltschaft wurde moniert, dass Richter praktisch kaum mit Konsequenzen bei Fehlverhalten, insbesondere bei Urteilsrückständen, welche praktisch ein großes Problem darzustellen scheinen, zu rechnen haben.

⁶¹ Die Beurteilung eines solchen Verhaltens erfolgt am Maßstab des *Code of Ethics for Members of the Judiciary*.

Richtern entgegen. Sie ist Mitglied des *European Network of Councils for the Judiciary*.

Praktisch ein großes Problem scheint die lange Verfahrensdauer zu sein, welche im Zivilbereich zur Schaffung des *Small Claims Tribunal* geführt hat⁶². Nach dem Schluss des Beweisverfahrens⁶³ dauere es nach den Angaben der Vertreter der Rechtsanwaltschaft teils drei bis vier Jahre, bis das Urteil verkündet bzw. seine schriftliche Ausfertigung den Parteien zugestellt wird. Im Falle eines Rechtsmittels an das Zivilgericht zweiter Instanz – für den Bereich des Strafrechts wurden hier keine Angaben gemacht – müsse dann weitere 18 bis 24 Monate bis zu einer rechtskräftigen Entscheidung gewartet werden. Derzeit seien in Malta 800 Verfahren, davon 200 in Familienrechtssachen, anhängig, bei denen nach Schluss der Verhandlung das schriftliche Urteil noch nicht ausgefertigt sei. Um diesen Missstand zu lindern, wurde für die Verfahrensparteien die Möglichkeit geschaffen, einen Rechtsbehelf an den *Chief Justice* zu richten, wenn das Urteil nach 18 Monaten nach dem Schluss der Verhandlung noch nicht schriftlich ausgefertigt ist⁶⁴.

13.) Materielles und formelles Maltesisches Recht

Generell kann gesagt werden, dass das materielle Recht kontinentaleuropäische Züge aufweist, wohingegen das Verfahrensrecht britischen Ursprungs ist.

13.1.) Maltesisches Verfahrensrecht allgemein

Urteile ergehen – offenbar auch in Strafsachen – idR nicht unmittelbar nach Beendigung des Beweisverfahrens. Sie scheinen jedoch immer mündlich verkündet zu werden⁶⁵. Gerichtsferien in Zivilsachen dauern vom 15. Juli bis 15. September.

Interessant erscheint die räumliche Anordnung im Verhandlungssaal. Vor dem (erhöhten) Richtertisch befindet sich ein großer rechteckiger Tisch, an dem die Rechtsanwälte ihren Platz haben. Am nächsten zum Richtertisch befinden sich die

⁶² Tatsächlich dürfte dies zu einer merkbaren Beschleunigung der Verfahren geführt haben. Daneben scheinen zahlreiche Schiedsgerichte zu existieren.

⁶³ Hier kann das Urteil bereits verkündet oder vorbehalten worden sein.

⁶⁴ Als Konsequenz kann dieser offenbar den Akt zur Bearbeitung an einen anderen Richter übertragen.

⁶⁵ Womit offenbar auch ein eigener Termin zur Urteilsverkündung deutlich nach Ende des Beweisverfahrens anberaumt wird.

Vertreter des gerade verhandelten Rechtsstreits⁶⁶. Hinter den Anwälten ist jeweils eine Brüstung, dahinter stehen die Parteien. Zeugen werden im Stehen vernommen, Rechtsanwälte stehen während ihrer Wortmeldung auf, Parteien haben durchgehend zu stehen. Entfernt man sich aus dem Saal, hat dies mit dem Gesicht zum Richter – und damit verkehrt gehend – zu geschehen, was freilich „formvollendet“ nur durch den Gerichtsdiener, der in jedem Verhandlungssaal zu finden ist, bewerkstelligt wird.

Der Schriftführer dürfte nur das ins Protokoll aufnehmen, was ihm der Richter – etwa eine Aussage oder ein Vorbringen zusammenfassend – diktiert.

Da die Richter jeden Vormittag verhandeln und idR sämtliche Verfahren des Tages für 09.00 Uhr ausgeschrieben werden, haben sich die Parteien, ihre Vertreter und Zeugen um diese Uhrzeit im Verhandlungssaal einzufinden. Es wird sodann mit dem ersten Verfahren begonnen, alle übrigen haben sich bis zum Beginn ihres Verfahrens bereit zu halten, wobei die Rechtsanwälte während sie warten am großen Tisch Platz nehmen können, Parteien und Zeugen in den Zuschauerreihen. Um ihre Arbeitszeit effizient zu nutzen, besuchen Anwälte daher mehrere Verhandlungen bei verschiedenen Richtern am selben Vormittag, was wiederum ein ständiges „Kommen und Gehen“ von Rechtsanwälten – die sich über den Fortgang des Verhandlungstags und damit darüber, wann ihre Causa voraussichtlich aufgerufen wird, informieren – im Verhandlungssaal zur Folge hat. Wird sodann mit dem nächsten Verfahren begonnen, ruft der Gerichtsdiener die Rechtssache auf, wobei dies faktisch in die Richtung gehen dürfte, dass er insbesondere die Rechtsanwälte im Gerichtsgebäude sucht. Nötigenfalls ist drei Mal aufzurufen, erst danach kommt es zu Konsequenzen⁶⁷.

Ladungen an einen Zeugen werden durch die Post zugestellt, bleibt er dem Termin fern, so ist ihm die Ladung durch einen Gerichtsdiener zuzustellen. Bei neuerlichem Fernbleiben ist die Vorführung anzuordnen, schlägt diese fehl, wird die Ladung

⁶⁶ Und zwar – aus Sicht des Richters – in Zivilsachen die Klägerseite links, in Strafsachen die Anklageseite rechts.

⁶⁷ Da die diese Praxis sehr kritisch sehenden Vertreter der Rechtsanwaltschaft über allfällige Konsequenzen kein Wort verloren – sie thematisierten lediglich die Notwendigkeit, aufgrund geringer Anwaltstarife möglichst viele Causen zu übernehmen und damit aufgrund der beschriebenen Praxis die schlechte Planbarkeit ihres Arbeitstags –, kann wohl davon ausgegangen werden, dass die Parteienvertreter in der Praxis durchgehend vom Gerichtsdiener rechtzeitig „gefunden“ werden bzw. – soweit sie in einer anderen Verhandlung gerade unabkömmlich sind – die Causa kurzfristig substituieren können.

öffentlich angeschlagen. Erst danach kann ohne Einvernahme des Zeugen das Verfahren beendet werden.

Verfahrenshilfe wird durch etwa zwölf bis 15 Rechtsanwälte, die diese Aufgabe freiwillig übernommen haben, geleistet. Eine Verfahrenshilfe begehrende Partei spricht beim Vorsitzenden dieser Gruppe vor⁶⁸, dieser bewilligt bei Vorliegen der (vermögensrechtlichen) Voraussetzungen die Verfahrenshilfe. Der Maltesische Staat zahlt jedem dieser Rechtsanwälte pro Jahr einen Pauschalbetrag von etwa € 1.600,-- unabhängig von der tatsächlichen Anzahl und Schwierigkeit der übernommenen Causen. Als Ausgleich – und wahren wirtschaftlichen Hintergrund für die freiwillige Übernahme – werden ausschließlich Rechtsanwälte, die Verfahrenshilfe leisten, zu Kuratoren (etwa auch für ausländische Unternehmen) bestellt, wobei hier relativ hoher Aufwandsatz lukriert werden kann.

Eine wirkliche Laienbeteiligung ist nur im Strafverfahren vor dem Strafgericht erster Instanz – in Form des Geschworenengerichts – sowie bei Verfahren gegen Jugendliche unter 16 Jahren vor den *Courts of Magistrates* vorgesehen.

13.2.) Maltesisches Strafrecht

Ermittlungen werden ausschließlich durch die Polizei und/oder dem *Magistrate* geführt, letzterer ist auch für die Bestellung von Sachverständigen oder die Untersuchungshaft verantwortlich. Der Generalanwalt hat im Ermittlungsverfahren an sich keine Funktion, einzig bei Geldwäsche und vermögensrechtlichen Anordnungen⁶⁹ leitet er die Ermittlungen. Am Ende der Ermittlungen erstellt der *Magistrate* einen Bericht, in dem er die Anklageerhebung oder Einstellung empfiehlt. Der Generalanwalt ist an diese Empfehlung zwar nicht gebunden, doch hat er bei einer Einstellung anstelle der empfohlenen Anklageerhebung einen begründeten Bericht an den Staatspräsidenten zu übermitteln. Im Falle einer Anklageerhebung anstatt einer empfohlenen Einstellung hat er dies beim Strafgericht erster Instanz zu beantragen.

Die Anklagevertretung vor den *Courts of Magistrates* geschieht durch die Polizei, erst die Erhebung eines Rechtsmittels gegen die Entscheidung eines *Courts of*

⁶⁸ Das *Legal Aid Office* ist im Gerichtsgebäude in Valletta situiert.

⁶⁹ Vermögensrechtliche Anordnungen waren ursprünglich nur bei Drogendelikten und Geldwäsche vorgesehen, sind 2004 aber auf alle Tatbestände ausgedehnt worden.

Magistrates sowie die Anklageerhebung vor dem Strafgericht erster Instanz erfolgt durch den Generalanwalt oder einem seiner Vertreter.

Als Geschworene kommen nur unbescholtene⁷⁰ Maltesische Staatsangehöriger über 21 Jahre in Frage, die geistig und körperlich dazu in der Lage sind. Ausgeschlossen sind Parlamentsabgeordnete, Polizei- und bestimmte Verwaltungsbeamte, Justizangehörige, Lehrer, Postbeamte, Militärangehörige und Priester⁷¹. Als Obmann der Geschworenen kommt nur in Frage, wer bereits davor einmal als Geschworener an einem Geschworenenverfahren teilgenommen hat. Die in Frage kommenden Personen werden in Listen eingetragen⁷², aus welchen monatlich die Geschworenen – über 100 Personen – ausgelost werden⁷³. Für das konkrete Verfahren werden aus diesen Listen dann die Geschworenen geladen. Die Geschworenenbank besteht – inklusive Obmann – aus neun Personen, wobei immer auch Ersatzgeschworene geladen werden, da sowohl der Anklagevertreter als auch die Verteidigung drei Geschworene ohne Gründe sowie weitere begründet ablehnen können.

Der Ablauf einer Verhandlung vor dem Geschworenengericht dürfte dergestalt sein, dass der Vorsitzende vorweg – noch in Abwesenheit der Geschworenen – prozessuale Fragen⁷⁴ mit den Parteien erörtert⁷⁵ und diese entscheidet. Erst danach erfolgt die Auswahl der Geschworenen. Vor diesen scheint dann ausschließlich die Beweisaufnahme stattzufinden.

Das Recht des Beschuldigten, sich auch vor seiner polizeilichen Vernehmung mit einem Verteidiger zu besprechen, wurde zwar bereits 2002 gesetzlich eingeführt, jedoch erst durch einen Ministerialerlass im Februar 2010 effektuiert, der dem festgenommenen Beschuldigten das Recht gibt, sich vor seiner Vernehmung durch

⁷⁰ Ausgenommen sind ua Verurteilungen wegen Fahrlässigkeitsdelikten.

⁷¹ Des Weiteren kann das Gericht ua Ärzte und Personen über 60 Jahre von ihrer Verpflichtung befreien.

⁷² Dies geschieht durch eine Kommission, in der ua der Generalanwalt, der Präsident der Rechtsanwaltskammer sowie ein Vertreter der Polizeibehörden sitzen.

⁷³ Ende August 2008 umfassten diese Listen insgesamt 25.583 Personen.

⁷⁴ Beispielsweise, ob es sich bei einer beantragten Korrektur der Anklageschrift um eine (zulässige) Berichtigung der Anklage oder um eine (nicht formlos zulässige) Änderung des angeklagten Verhaltens handelt, oder ob die Verlesung der Aussage eines Zeugen, welcher in einem anderen Verfahren beeidet vernommen wurde, jetzt aber im Ausland weilt, zulässig ist. Des Weiteren etwa auch – was bei der von der Exkursionsgruppe besuchten Geschworenenverhandlung zur Unterbrechung derselben führte –, ob die Verlesung eines Amtsvermerks zulässig ist oder nicht.

⁷⁵ Diesbezügliche Anträge können schriftlich vorweg oder in der Verhandlung mündlich gestellt werden.

die Polizei für eine Stunde mit einem Verteidiger zu besprechen. Damit sollten die sich aus der Rechtsprechung des EGMR ergebenden Vorgaben erfüllt werden. Brisanz erhielt die Thematik etwa ein Monat vor der Fachgruppenreise, als das Verfassungsgericht zweiter Instanz erstmals entschied, dass eine Verletzung dieses Rechts bzw. der Belehrung darüber eine Verletzung eines fairen Verfahrens darstellt und letztlich im äußersten Fall dazu führen kann, dass eine Aussage ohne vorherige Belehrung über dieses Recht nicht verwertet werden darf. Seitdem wurden zwei weitere Fälle in ähnlicher Weise entschieden, zwei weitere Verfahren sind anhängig. Auch die von den Exkursionsteilnehmern besuchte Geschworenenverhandlung wurde auf Antrag der Verteidigung zwecks Vorlage einer solchen Fragestellung an das Zivilgericht als Verfassungsgericht erster Instanz unterbrochen⁷⁶.

Bei Suchtmitteldelikten⁷⁷ steht es im Ermessen des Anklägers, ob er einen Fall vor dem *Court of magistrates*⁷⁸ oder dem Strafgericht erster Instanz⁷⁹ anklagt. Dieses Ermessen wird iaR danach geübt, ob es sich um einen „Straßenhändler“ oder einen „Großdealer“ handelt, wobei betreffend dieses Ermessensspielraums des Anklägers derzeit eine Beschwerde vor dem EGMR anhängig ist.

Die vorläufige Anordnung von Bewährungshilfe bereits während des Verfahrens ist nicht an die Substitution der Untersuchungshaft gebunden.

Nach dem Ausspruch über die Schuld und vor jenem über die Strafe wird durch die Bewährungshilfe (*Probation Services*) ein Bericht (*Pre-Sentence Report*) über den (sozialen) Hintergrund des Verurteilten und seine derzeitige Situation samt Empfehlung hinsichtlich der zuzumessenden Strafe erstellt. Inhaltlich (bis auf die Empfehlung zur Strafzumessung) gleich dem *Pre-Sentence Report* kann vom Gericht

⁷⁶ In Fachkreisen wird darüber diskutiert, wie bei Verletzung der Belehrungspflicht vorgegangen werden soll, maW welche Konsequenzen die Verletzung der Belehrungspflicht (im Sinne eines Ausgleichs zugunsten des Angeklagten) haben soll, wobei auch – je nach der übrigen Beweislage und damit der Schwere des Grundrechtsverstoßes – die Nichtverwertbarkeit einer solchen Aussage vertreten wird (alternativ dazu ist wohl an einen Ausgleich der Grundrechtsverletzung bei der Strafzumessung zu denken). In einem Strafverfahren ohne Laienrichter soll dies das Gericht, dh der erkennende Berufsrichter, entscheiden. Da die Lösung dieser Frage aber als die Geschworenen überfordernd angesehen wird, soll im Geschworenenverfahren dieses unterbrochen und die Frage vom Vorsitzenden dem Zivilgericht als Verfassungsgericht erster Instanz vorgelegt werden.

⁷⁷ Praktisch spielt – trotz der Lage Maltas – der Transit von Suchtmittel in Drittstaaten keine Rolle, es dürfte nur für den lokalen Markt gehandelt werden.

⁷⁸ Hier offenbar sechs Monate unbedingte Freiheitsstrafe als Mindeststrafe.

⁷⁹ Hier offenbar vier Jahre unbedingte Freiheitsstrafe als Mindeststrafe.

auch bereits vor dem Ausspruch über die Schuld die Erstellung eines *Social Inquiry Report* angeordnet werden.

Als Sanktionen sind auch die Anordnung einer Probezeit von einem bis zu drei Jahren sowie – neu geschaffen – die Anordnung der Leistung gemeinnütziger Arbeit zwischen 40 und 240 Stunden vorgesehen. Eine Kombination beider Sanktionen (mit max 100 Stunden gemeinnütziger Arbeit) ist möglich. Daneben können Freiheitsstrafen für mindestens zwei und maximal vier Jahre bedingt nachgesehen werden, wobei die Beigabe eines Bewährungshelfers angeordnet werden kann⁸⁰.

Die Todesstrafe wurde letztmals im Juli 1943 vollstreckt, das letzte Todesurteil auf Malta 1963 gefällt, der Verurteilte jedoch begnadigt und die Todesstrafe umgewandelt⁸¹.

13.3.) Maltesisches Zivilrecht

Familienrechtssachen werden in einem eigenen, informelleren Verfahren entschieden, Laienrichter sind in Zivilverfahren nur beim *Small Claims Tribunal* im Sinne von nicht beamteten Juristen auf Zeit vorgesehen.

Der Civil Code stammt aus 1850⁸² und gründet sich auf den Code Napoleon. Aus Österreichischer Perspektive interessant erscheint, dass das Institut des gemeinschaftlichen Testaments von Ehegatten aus der Österreichischen Rechtsordnung übernommen wurde⁸³.

Volljährig wird man in Malta mit 18 Jahren, wobei dies auf Antrag auf 16 Jahre herabgesetzt werden kann.

Die Scheidung einer Ehe ist zwar (noch) nicht vorgesehen⁸⁴, jedoch sind die Annulierung⁸⁵ einer Ehe⁸⁶ sowie die Trennung der Eheleute⁸⁷ gesetzlich

⁸⁰ Dieser scheint offenbar auch die Aufgabe der Überwachung des Verurteilten zu haben.

⁸¹ Allerdings scheint die Todesstrafe weiterhin im Gesetz vorgesehen.

⁸² Als sein Schöpfer gilt der maltesische Jurist Sir Adriano Dingli.

⁸³ Damit dürften Österreich und Malta die einzigen Staaten weltweit sein, die dieses Rechtsinstitut kennen.

⁸⁴ Auch beim am 28.05.2011 stattgefundenen Referendum stand ein eher restriktiver Gesetzesvorschlag, der die Ehescheidung nur im Falle einer vierjährigen Trennung sowie der bereits erreichten Regelung der Obsorge gemeinsamer Kinder vorsieht, zur Abstimmung.

⁸⁵ Dies dürfte im Wesentlichen der Österreichischen Nichtigerklärung einer Ehe entsprechen.

⁸⁶ Offenbar wurden von einem der beiden Familienrichter die Bestimmungen über die Annulierung restriktiv, vom anderen jedoch liberal gehandhabt, so dass Ehegatten, die ihre Ehe beenden wollten, einen Antrag auf Annulierung einbrachten, bei Zuteilung an den konservativen

vorgesehen. Eine solche Trennung wird – inklusive Entscheidung über eine allfällige Unterhaltpflicht sowie die Obsorge über gemeinsame Kinder – gerichtlich ausgesprochen⁸⁸.

14.) Touristisches Programm

An kulturellen Höhepunkten der Exkursion sind die Besichtigung der prähistorischen, ins 4. Jts. v. Chr. zurückreichenden Tempelanlagen von Tarxien, Hagar Qim und Mnajdra sowie Ggantija (auf Gozo), sowie der Besuch der „Rotunda“ genannten Maria-Himmelsfahrtskirche in Mosta, eine der größten Kuppelkirchen Europas, zu nennen. Touristisch rundeten der Besuch von Marsaxlokk⁸⁹, eine Hafenrundfahrt in der Hauptstadt Valletta sowie ein Tagesausflug auf die „Schwesterinsel“ Gozo das Programm ab.

Familienrichter den Antrag sofort zurückzogen und diesen neuerlich – in der Hoffnung auf die nunmehrige Zuteilung an den liberaleren Familienrichter – eingebracht.

⁸⁷ Vor einem solchen Trennungsverfahren ist – auch bei einer einvernehmlichen Trennung – ein Versöhnungsversuch im Rahmen einer Mediation obligatorisch.

⁸⁸ Bis auf die faktische und wohl nicht unwesentliche Problematik, dass Frauen seltener im Erwerbsleben stehen und damit ihnen faktisch im Falle einer Trennung ein Anspruch auf Ehegattenunterhalt zusteht, welcher jedoch bei Nachweis eines „Ehebruchs“ erlischt, wurde den Exkursionsteilnehmern die Einschätzung vermittelt, dass das Nichtvorhandensein des Instituts der Ehescheidung im Wesentlichen in der Praxis lediglich bedeutet, dass getrennte Ehegatten nicht neuerlich heiraten können.

⁸⁹ Der Ort an der Südostküste Maltas war im Dezember 1989 Schauplatz eines Gipfeltreffens zwischen George Bush (sen.) und Michail Gorbatschow.